

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2000.00075 vom 23. Mai 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2000.00075

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2000.00075 du 23 mai 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2000.00075 del 23 maggio 2001

Regeste

Einschätzung 1997 | Einsprache Ein erstes Schreiben der Pflichtigen konnte mangels klarem Einsprachewillen nicht als Einsprache entgegen genommen werden. Später erfolgte Eingaben erwiesen sich als verspätet und eine Fristwiederherstellung war nicht möglich. Zu Recht ist deshalb die Einsprachebehörde auf die "Einsprache" nicht eingetreten. Offengelassen, da i.c. unerheblich, ob die bei Einsprachen gegen Einschätzungen nach pflichtgemäßem Ermessen in § 140 Abs. 2 StG verlangte Begründung für das Recht der zürcherischen Staats- und Gemeindesteuern wirklich eine Prozessvoraussetzung darstellt.

Erwägungen

E. 2

Richtet sich die Beschwerde – wie hier – gegen einen Entscheid der Rekurskommission, mit welchem diese einen Nichteintretensentscheid des kantonalen Steueramts geschützt hat, so darf das Verwaltungsgericht lediglich prüfen, ob die vorinstanzliche Beurteilung der Eintretensfrage an den beschwerdefähigen Rechtsmängeln leide. Ein weitergehender, materiell-rechtlicher Entscheid – namentlich über die Einschätzung – ist dem Gericht unter diesen Umständen, gleich wie der Rekurskommission, von vornherein verwehrt (RB 1999 Nr. 152). Deshalb ist auf die Beschwerde der Pflichtigen insoweit, als sie Anträge zur Einschätzung des Steuerjahrs 1997 enthält, nicht einzutreten.

E. 3

Die Rekurskommission hat mit zutreffender und einlässlicher Begründung dargelegt, dass und weshalb es den Pflichtigen vorerst am vorbehaltlosen Einsprachewillen fehlte, ihre schliesslich erfolgte Einsprache gegen die unbestrittenermassen und zu Recht nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgte Einschätzung 1997 des Steuerkommissärs verspätet war und ihnen keine Fristwiederherstellung gewährt werden konnte. Mit diesen Ausführungen setzen sich die Pflichtigen allerdings kaum auseinander, sondern beschränken sich vielmehr eingestandenermassen auf die Anfechtung der Annahme der Vorinstanz, "dass den Beschwerdeführenden bzw. den Vertretern angeblich bewusst gewesen sein soll, dass die Eingabe vom 28. Februar 2000 nicht die Voraussetzungen einer gültigen Einsprache erfüllte". Sodann halten sie unter Erneuerung des bereits im Rekurs Vorgebrachten daran fest, für eine gültige Einsprache genüge neben der Einhaltung der Rechtsmittelfrist der schriftlich, vorbehalts- und bedingungslos erklärte Wille, den Veranlagungsentscheid anzufechten. Unter diesen Umständen kann sich das Verwaltungsgericht darauf beschränken, auf die fallbezogenen Erwägungen der Rekurskommission zu verweisen, welchen es vollumfänglich beipflichtet (vgl. § 161 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976). Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen. Nicht beantwortet zu werden braucht

im vorliegenden Fall damit an sich die Frage, ob die bei Einsprachen gegen Einschätzungen nach pflichtgemäsem Ermessen in § 140 Abs. 2 StG verlangte Begründung eine Prozessvoraussetzung darstellt. Nur am Rand sei deshalb angemerkt, dass die bei der direkten Bundessteuer seit jeher geltende Praxis (vgl. Art 101 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer vom 9. Dezember 1940) nicht unbesehen auf das zürcherische Recht übertragen werden kann. Gerade auch der stets zitierte, zum Bundessteuerrecht ergangene BGE 123 II 552 weist in Erwägung 4c nämlich unter Verweis auf die entsprechende Botschaft des Bundesrats darauf hin, dass sich die Regelung von Art. 132 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 unter anderem an die Regelung von § 90 Abs. 3 aStG anlehnt, bei welcher die Begründung keine Prozessvoraussetzung, sondern – nur, aber immerhin – eine für eine Gutheissung notwendige materielle Voraussetzung darstellt.

E. 4

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.